



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0319/2025		Datum: 03.06.2025	
Dezernat 1			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10 / Ku.	
Betreff:			
Eckwerte zum Haushalt 2026			
Gremienweg:			
26.06.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
16.06.2025	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt die von der Verwaltungsleitung vorgegebenen Parameter für die laufende Aufstellung des Haushalts 2026 zur Kenntnis und beschließt die in der **Anlage** aufgeführten Eckwerte für den Haushalt 2026 sowie die mittelfristige Finanzplanung.

Begründung:

Die bundesweite Lage der Kommunalfinanzen ist dramatisch und in ihrer aktuellen Ausprägung mit Blick auf die zurückliegenden Jahrzehnte historisch einzigartig. Im Jahr 2024 schlossen die Haushalte von Städte, Gemeinden und Landkreisen bundesweit in Summe mit einem bisher noch nie dagewesenen Finanzierungsdefizit in Höhe von 24,8 Mrd. Euro (Kern- und Extrahaushalte) ab. Betroffen sind davon alle drei Gebietskörperschaftsgruppen: die kreisfreien Städte mit -9,4 Mrd. Euro, die kreisangehörigen Gemeinden mit -8,2 Mrd. Euro sowie die Landkreise mit -5,8 Mrd. Euro.

Gegenüber dem Vorjahr (-6,2 Mrd. Euro) hat sich das Defizit bundesweit sogar nahezu vervierfacht. Damit hat sich innerhalb von kurzer Zeit die finanzielle Lage der Kommunen rapide verschlechtert. Mit dem damit einhergehenden erheblichen Anstieg der kommunalen Verschuldung auch angesichts zunehmender Aufgaben und steigender Ausgaben droht die Gefahr, dass die in der jüngeren Vergangenheit erfolgreichen Maßnahmen zur Konsolidierung der Haushalte von Städten, Gemeinden und Landkreise – so etwa auch in Rheinland-Pfalz – wieder zunichtegemacht werden. Der Spar- und Konsolidierungsdruck wird weiter anwachsen, auch weil viele Städte, die bisher einen ausgeglichenen Haushalt vorgelegt haben, hierzu nicht mehr in der Lage sein werden.

Auch die Stadt Koblenz bleibt von dieser besorgniserregenden Entwicklung nicht verschont. Nach vielen Jahren, in denen in der Planung ein Haushaltsausgleich erreicht werden konnte, war dies in 2025 nicht mehr möglich. Trotz erheblicher Konsolidierungsbemühungen, u. a. mit Hebesatzerhöhungen bei den Realsteuern, verbleibt ein erhebliches Defizit von rd. -34,5 Mio. Euro im Ergebnishaushalt 2025 und rd. -46,6 Mio. Euro im Finanzhaushalt 2025. Die mittelfristigen Finanzplanungsjahre weisen ebenfalls deutliche Defizite zwischen rd. -37 bis rd. -44 Mio. Euro aus.

Die Aufsichtsbehörde hat die für 2025 unternommenen spürbaren Kraftanstrengungen zur Reduzierung des Defizits anerkannt und von einer Beanstandung für das Haushaltsjahr 2025 abgesehen. Es wurde jedoch für die Folgejahre gefordert, spätestens bei der Haushaltsplanaufstellung

2026 die Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebots sicherzustellen. Bei zukünftigen Haushaltskonsolidierungen sind weitere, bisher nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen. Sämtliche Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Pflichtaufgaben, sind dabei fortlaufend auf ihren Umfang bzw. Standard hin zu überprüfen und sofern möglich, auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Die ADD fordert, dass die Stadt Koblenz unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen muss, um die Ausgaben zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern. Bei defizitären Haushalten besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Verpflichtung, die Fehlbeträge so gering wie möglich zu halten (sog. unabweisbare Fehlbeträge). Es wurde zudem auf die Verpflichtung hingewiesen, die zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig auszuschöpfen. Vermeidbare Fehlbeträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden seitens der Aufsichtsbehörde nicht geduldet.

Auch für das Haushaltsjahr 2026 ergeben sich erhebliche Risiken aus der weiterhin schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage. In Anbetracht der erfolgten Tarifeinigung werden auch in 2026 die Personalkosten deutlich ansteigen. Aufgrund der stark steigenden städtischen Investitionstätigkeit ergeben sich zudem stetig wachsende Abschreibungen sowie sich die hieraus resultierenden steigenden Zins- und Tilgungsleistungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten, die den städtischen Haushalt zusätzlich belasten.

Um dieser Entwicklung bestmöglich gegenzusteuern und der Aufsichtsbehörde einen genehmigungsfähigen Haushalt 2026 vorlegen zu können, hat die Verwaltungsleitung bereits vor Beginn der Haushaltsplanung 2026 sowie der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029 diverse Vorgaben für die einzelnen Fachbereiche der Verwaltung festgelegt. Diese sind insbesondere:

1. Fixierung wesentlicher zentral geplanter Haushaltsansätze auf Maximalwerte (insbesondere Fortbildungsaufwendungen, Portokosten, Telefonkosten, Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung und Gebäudereinigung).
2. Vorgaben für die Planung von Personal- und Versorgungsaufwendungen.
3. Deckelung aller dezentral geplanten Konten der Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ auf den Vorjahreswert.
4. Fachdienststellen sind angehalten, unter strikter Ausgabendisziplin die Ausgabeansätze zu bemessen und den Sachkostenaufwuchs zu begrenzen.
5. Prüfung Erhöhungen von disponiblen Erträgen.
6. Investitionen müssen die Voraussetzung der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und sind unter strikter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips zu veranschlagen.

Für die Entwicklung der Personalkosten stellt der **Stellenplan** einen zentralen Faktor dar. Aufgrund der erwarteten äußerst herausfordernden Haushaltssituation für das Haushaltsjahr 2026 wurden folgende Planungen und Zielsetzungen für das Stellenplanverfahren vorgegeben:

- a) Die Gesamtstellenzahl soll sich im Jahr 2026 im Vergleich zum Vorjahr nicht erhöhen.
- b) Im Saldo sollen für den Stellenplan 2026 je Amt grundsätzlich nur so viele neue Stellen genehmigt werden, wie z. B. aufgrund von kw-Vermerken oder durch organisatorische Entscheidungen Stellen wegfallen.
- c) Bei originär befristet eingerichteten Stellen, deren kw-Vermerk hinausgeschoben werden oder entfallen soll, wird ebenso ein strenger Maßstab an das Fortbestehen der Stelle gerichtet.
- d) Überplan-Besetzungen außerhalb der Ermächtigungsrahmens des Stellenplanes sind zukünftig grundsätzlich nicht vorgesehen.
- e) eine kritische Auseinandersetzung mit den von uns wahrgenommenen Aufgaben (Aufgabenkritik) ist in unserer finanziellen Situation bedeutsamer denn je.

Es geht dabei um die Frage,

- *ob die Art der Aufgabenwahrnehmung sachgerecht und wirtschaftlich ist, und*
- *ob die Aufgabe überhaupt, teilweise oder gar nicht (mehr) wahrgenommen werden kann.*

Die Verwaltung schlägt zudem dem Stadtrat die in der Anlage aufgeführten Eckwerte für den Haushalt 2026 zur Beschlussfassung vor.

Anlage: Eckwertebeschluss 2026